

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
c/o bevecon • Reinhardtstraße 31 • 10117 Berlin

Notar
Herr Gunter A. Schenckel
Leibnizstraße 19
04105 Leipzig

BvS:
c/o bevecon management gmbh
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
Telefon: 030/3229522 – 31
FAX: 030/3229522 – 19

Ihr Gesprächspartner:
Gabriele Benschkowsky
benschkowsky@bevecon.de
Aktenzeichen: : bev/GB/0104/10/BvS/P
-bitte stets angeben-

20. April 2010

Kaufvertrag UR-Nr. S 1346-2009
Grundbuch von Leipzig, Blatt 1005
Hier: Beschluß OLG Dresden vom 19.03.2010, Az: 3 W 0199/10

Sehr geehrter Herr Schenckel,

in der obigen Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 13.04.2010 mit dem Sie uns den Beschluss des OLG Dresden vom 19.03.2010 gegen die Zwischenverfügung des AG Leipzig – Grundbuchamt – vom 11.01.2010 zur Kenntnis gegeben haben. Über diesen Beschluss wurden wir auch von Herrn Zochert informiert.

Der Erlass eines Vermögenszuordnungsbescheides ist der BvS entgegen der Auffassung des OLG Dresden nicht möglich. Unabhängig davon, dass seit dem 01.01.2006 die Vermögenszuordnung dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen als Vermögenszuordnungsbehörde obliegt, ist im Rahmen des § 20b PartG ebenfalls der Anwendungsbereich des VZOG nicht eröffnet – der Vermögenszuordnung unterliegen die in § 1 Abs. 1 VZOG definierten Vermögensmassen.

Auch den Ausführungen des OLG Dresden zu § 34 VermG vermögen wir nicht zu folgen. Zum einen ist vorliegend schon der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet. Es geht nicht um einen Rückübertragungsanspruch des Kulturbundes e.V. nach den §§ 3 ff VermG auf das Flurstück 2345 Gem. Leipzig sondern um die Freigabe aus einer Unterstellung dieses Flurstückes nach den Vorschriften des Parteiengesetzes. Insofern meint § 7 des zwischen der BvS als treuhänderischen Verwalterin nach § 20 b PartG und dem Kulturbund e.V. geschlossenen Vergleiches auch entgegen der Auslegung des OLG Dresden nicht den Erlass von vermögensrechtlichen Rückübertragungsbescheiden, sondern spricht die im Rahmen des 20 b PartG üblichen Feststellungsbescheide an. Ebenso ist die BvS, wie vom

OLG Dresden unterstellt, keine zur Rückübertragung nach dem VermG zuständige Behörde. Dies sind allein die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bzw. das BADV. Etwas anderes ist dem § 34 VermG auch nicht zu entnehmen. Dementsprechend wurden seitens der BvS vermögensrechtliche Rückübertragungsbescheide auch noch nie erlassen.

Seitens der BvS kann daher nur mit dem beigefügtem, gesiegeltem Schreiben bestätigt werden, dass das betroffene Flurstück dem Kulturbund e.V. wieder zur Verfügung gestellt wurde und für dieses Flurstück somit die treuhänderische Verwaltung nach § 20 b PartG sowie das damit verbundenen Zustimmungserfordernis zu Vermögensveränderungen entfallen ist. Mit dieser Erklärung kommt die BvS auch ihrer Verpflichtung aus § 7 Abs. 2 des Vergleiches vom 08.07.1999 mit dem Kulturbund e.V. nach.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Schreibens auch Herrn Zochert und dem Kulturbund zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Kai-Uwe Kleine


Gabriele Behschkowsky